



SCHELHAMMER CAPITAL – AKTIEN AKTIV

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1) gehalten haben:

<p>Keine Ausschüttung in 2022:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 03.01.2022:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1) keine Ausschüttung vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis heranzuziehen. Allerdings fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs 3 InvStG).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :004) und müssen die Anteilhaber des Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1) somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.*

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Im Veranlagungsjahr 2022 sind mangels laufender Investmenterträge (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am Schelhammer Capital – Aktien aktiv bei einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2021 und 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilinhaber des
Schelhammer Capital – Aktien aktiv
(AT0000A2SQG1)

12. April 2023

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital – Aktien aktiv** (AT0000A2SQG1) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht für das abgelaufene Fondsgeschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
10.09.2021	74,837
13.09.2021	74,790
14.09.2021	74,837
15.09.2021	74,763
16.09.2021	74,797
17.09.2021	74,858
20.09.2021	74,722
21.09.2021	74,516
22.09.2021	76,062
23.09.2021	74,659
24.09.2021	74,931
27.09.2021	74,843
28.09.2021	74,744
29.09.2021	74,402
30.09.2021	74,515
01.10.2021	74,423
04.10.2021	56,486
05.10.2021	64,704
06.10.2021	64,723
07.10.2021	63,052
08.10.2021	58,592
11.10.2021	62,052
12.10.2021	63,567
13.10.2021	64,999
14.10.2021	65,894
15.10.2021	63,762
18.10.2021	62,910
19.10.2021	62,993
20.10.2021	62,643
21.10.2021	63,982
22.10.2021	63,430
25.10.2021	59,866
27.10.2021	59,803
28.10.2021	64,552
29.10.2021	64,924
02.11.2021	63,898
03.11.2021	63,219
04.11.2021	65,347
05.11.2021	64,910
08.11.2021	62,660
09.11.2021	62,861
10.11.2021	65,450
11.11.2021	63,049
12.11.2021	64,918
15.11.2021	64,051
16.11.2021	64,771
17.11.2021	64,012
18.11.2021	64,667
19.11.2021	65,988
22.11.2021	64,925
23.11.2021	64,986
24.11.2021	64,225
25.11.2021	66,269
26.11.2021	65,686
29.11.2021	62,821
30.11.2021	65,300
01.12.2021	65,473
02.12.2021	64,993
03.12.2021	65,669
06.12.2021	65,213
07.12.2021	65,963
09.12.2021	66,402

10.12.2021	63,685
13.12.2021	66,544
14.12.2021	66,354
15.12.2021	63,837
16.12.2021	66,761
17.12.2021	65,163
20.12.2021	62,958
21.12.2021	63,367
22.12.2021	65,090
23.12.2021	59,065
27.12.2021	66,377
28.12.2021	69,537
29.12.2021	69,096
30.12.2021	69,176
03.01.2022	69,092
04.01.2022	68,579
05.01.2022	68,280
07.01.2022	67,125
10.01.2022	67,111
11.01.2022	66,430
12.01.2022	66,378
13.01.2022	65,571
14.01.2022	65,033
17.01.2022	64,917
18.01.2022	64,494
19.01.2022	65,952
20.01.2022	65,915
21.01.2022	65,490
24.01.2022	65,798
25.01.2022	65,391
26.01.2022	65,420
27.01.2022	65,107
28.01.2022	65,211
31.01.2022	62,661
01.02.2022	67,084
02.02.2022	66,248
03.02.2022	67,520
04.02.2022	67,038
07.02.2022	66,448
08.02.2022	66,062
09.02.2022	67,548
10.02.2022	67,742
11.02.2022	67,273
14.02.2022	66,917
15.02.2022	66,478
16.02.2022	64,677
17.02.2022	64,404
18.02.2022	63,787
21.02.2022	64,472
22.02.2022	66,795
23.02.2022	66,376
24.02.2022	66,176
25.02.2022	66,201
28.02.2022	66,053
01.03.2022	65,633
02.03.2022	65,094
03.03.2022	66,341
04.03.2022	66,187
07.03.2022	67,205
08.03.2022	66,888
09.03.2022	66,470
10.03.2022	66,988
11.03.2022	66,443
14.03.2022	65,872
15.03.2022	65,975

16.03.2022	66,118
17.03.2022	63,919
18.03.2022	62,851
21.03.2022	65,285
22.03.2022	64,912
23.03.2022	64,511
24.03.2022	64,237
25.03.2022	64,312
28.03.2022	64,347
29.03.2022	64,464
30.03.2022	63,852
31.03.2022	62,798
01.04.2022	64,380
04.04.2022	65,129
05.04.2022	65,089
06.04.2022	64,799
07.04.2022	64,330
08.04.2022	64,044
11.04.2022	64,114
12.04.2022	63,524
13.04.2022	62,878
14.04.2022	62,993
19.04.2022	65,332
20.04.2022	65,058
21.04.2022	64,907
22.04.2022	64,838
25.04.2022	64,062
26.04.2022	64,196
27.04.2022	63,801
28.04.2022	64,855
29.04.2022	65,321
02.05.2022	64,876
03.05.2022	64,674
04.05.2022	64,612
05.05.2022	64,637
06.05.2022	63,490
09.05.2022	63,347
10.05.2022	62,799
11.05.2022	62,437
12.05.2022	62,337
13.05.2022	61,781
16.05.2022	62,186
17.05.2022	62,053
18.05.2022	62,289
19.05.2022	61,277
20.05.2022	60,851
23.05.2022	60,802
24.05.2022	60,911
25.05.2022	60,635
27.05.2022	60,785
30.05.2022	65,559
31.05.2022	65,681
01.06.2022	65,547
02.06.2022	65,163
03.06.2022	65,519
07.06.2022	65,404
08.06.2022	65,031
09.06.2022	64,525
10.06.2022	63,921
13.06.2022	63,650
14.06.2022	63,406
15.06.2022	63,329
17.06.2022	62,985
20.06.2022	62,684
21.06.2022	54,739

22.06.2022	59,519
23.06.2022	65,555
24.06.2022	65,965
27.06.2022	66,560
28.06.2022	66,505
29.06.2022	66,279
30.06.2022	65,490
01.07.2022	65,308
04.07.2022	65,270
05.07.2022	65,410
06.07.2022	65,420
07.07.2022	65,783
08.07.2022	66,077
11.07.2022	66,167
12.07.2022	65,586
13.07.2022	65,262
14.07.2022	64,193
15.07.2022	64,060
18.07.2022	64,390
19.07.2022	64,127
20.07.2022	64,219
21.07.2022	56,950
22.07.2022	65,362
25.07.2022	65,200
26.07.2022	65,048
27.07.2022	65,005
28.07.2022	65,257
29.07.2022	65,431
01.08.2022	65,526
02.08.2022	65,241
03.08.2022	64,888
04.08.2022	70,443
05.08.2022	70,450
08.08.2022	70,419
09.08.2022	70,272
10.08.2022	70,018
11.08.2022	70,206
12.08.2022	70,136
16.08.2022	70,456
17.08.2022	70,431
18.08.2022	69,079
19.08.2022	69,644
22.08.2022	69,619
23.08.2022	69,193
24.08.2022	69,123
25.08.2022	69,079
26.08.2022	69,084
29.08.2022	69,785
30.08.2022	69,697
31.08.2022	72,034

Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9) gehalten haben:

<p>Keine Ausschüttung in 2022:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 03.01.2022:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9) keine Ausschüttung vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis heranzuziehen. Allerdings fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs 3 InvStG).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :004) und müssen die Anteilhaber des Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9) somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.*

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Im Veranlagungsjahr 2022 sind mangels laufender Investmenterträge (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am Schelhammer Capital – Aktien aktiv bei einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2021 und 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilinhaber des
Schelhammer Capital – Aktien aktiv
(AT0000A2SQH9)

12. April 2023

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital – Aktien aktiv** (AT0000A2SQH9) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht für das abgelaufene Fondsgeschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
10.09.2021	74,837
13.09.2021	74,790
14.09.2021	74,837
15.09.2021	74,763
16.09.2021	74,797
17.09.2021	74,858
20.09.2021	74,722
21.09.2021	74,516
22.09.2021	76,062
23.09.2021	74,659
24.09.2021	74,931
27.09.2021	74,843
28.09.2021	74,744
29.09.2021	74,402
30.09.2021	74,515
01.10.2021	74,423
04.10.2021	56,486
05.10.2021	64,704
06.10.2021	64,723
07.10.2021	63,052
08.10.2021	58,592
11.10.2021	62,052
12.10.2021	63,567
13.10.2021	64,999
14.10.2021	65,894
15.10.2021	63,762
18.10.2021	62,910
19.10.2021	62,993
20.10.2021	62,643
21.10.2021	63,982
22.10.2021	63,430
25.10.2021	59,866
27.10.2021	59,803
28.10.2021	64,552
29.10.2021	64,924
02.11.2021	63,898
03.11.2021	63,219
04.11.2021	65,347
05.11.2021	64,910
08.11.2021	62,660
09.11.2021	62,861
10.11.2021	65,450
11.11.2021	63,049
12.11.2021	64,918
15.11.2021	64,051
16.11.2021	64,771
17.11.2021	64,012
18.11.2021	64,667
19.11.2021	65,988
22.11.2021	64,925
23.11.2021	64,986
24.11.2021	64,225
25.11.2021	66,269
26.11.2021	65,686
29.11.2021	62,821
30.11.2021	65,300
01.12.2021	65,473
02.12.2021	64,993
03.12.2021	65,669
06.12.2021	65,213
07.12.2021	65,963
09.12.2021	66,402

10.12.2021	63,685
13.12.2021	66,544
14.12.2021	66,354
15.12.2021	63,837
16.12.2021	66,761
17.12.2021	65,163
20.12.2021	62,958
21.12.2021	63,367
22.12.2021	65,090
23.12.2021	59,065
27.12.2021	66,377
28.12.2021	69,537
29.12.2021	69,096
30.12.2021	69,176
03.01.2022	69,092
04.01.2022	68,579
05.01.2022	68,280
07.01.2022	67,125
10.01.2022	67,111
11.01.2022	66,430
12.01.2022	66,378
13.01.2022	65,571
14.01.2022	65,033
17.01.2022	64,917
18.01.2022	64,494
19.01.2022	65,952
20.01.2022	65,915
21.01.2022	65,490
24.01.2022	65,798
25.01.2022	65,391
26.01.2022	65,420
27.01.2022	65,107
28.01.2022	65,211
31.01.2022	62,661
01.02.2022	67,084
02.02.2022	66,248
03.02.2022	67,520
04.02.2022	67,038
07.02.2022	66,448
08.02.2022	66,062
09.02.2022	67,548
10.02.2022	67,742
11.02.2022	67,273
14.02.2022	66,917
15.02.2022	66,478
16.02.2022	64,677
17.02.2022	64,404
18.02.2022	63,787
21.02.2022	64,472
22.02.2022	66,795
23.02.2022	66,376
24.02.2022	66,176
25.02.2022	66,201
28.02.2022	66,053
01.03.2022	65,633
02.03.2022	65,094
03.03.2022	66,341
04.03.2022	66,187
07.03.2022	67,205
08.03.2022	66,888
09.03.2022	66,470
10.03.2022	66,988
11.03.2022	66,443
14.03.2022	65,872
15.03.2022	65,975

16.03.2022	66,118
17.03.2022	63,919
18.03.2022	62,851
21.03.2022	65,285
22.03.2022	64,912
23.03.2022	64,511
24.03.2022	64,237
25.03.2022	64,312
28.03.2022	64,347
29.03.2022	64,464
30.03.2022	63,852
31.03.2022	62,798
01.04.2022	64,380
04.04.2022	65,129
05.04.2022	65,089
06.04.2022	64,799
07.04.2022	64,330
08.04.2022	64,044
11.04.2022	64,114
12.04.2022	63,524
13.04.2022	62,878
14.04.2022	62,993
19.04.2022	65,332
20.04.2022	65,058
21.04.2022	64,907
22.04.2022	64,838
25.04.2022	64,062
26.04.2022	64,196
27.04.2022	63,801
28.04.2022	64,855
29.04.2022	65,321
02.05.2022	64,876
03.05.2022	64,674
04.05.2022	64,612
05.05.2022	64,637
06.05.2022	63,490
09.05.2022	63,347
10.05.2022	62,799
11.05.2022	62,437
12.05.2022	62,337
13.05.2022	61,781
16.05.2022	62,186
17.05.2022	62,053
18.05.2022	62,289
19.05.2022	61,277
20.05.2022	60,851
23.05.2022	60,802
24.05.2022	60,911
25.05.2022	60,635
27.05.2022	60,785
30.05.2022	65,559
31.05.2022	65,681
01.06.2022	65,547
02.06.2022	65,163
03.06.2022	65,519
07.06.2022	65,404
08.06.2022	65,031
09.06.2022	64,525
10.06.2022	63,921
13.06.2022	63,650
14.06.2022	63,406
15.06.2022	63,329
17.06.2022	62,985
20.06.2022	62,684
21.06.2022	54,739

22.06.2022	59,519
23.06.2022	65,555
24.06.2022	65,965
27.06.2022	66,560
28.06.2022	66,505
29.06.2022	66,279
30.06.2022	65,490
01.07.2022	65,308
04.07.2022	65,270
05.07.2022	65,410
06.07.2022	65,420
07.07.2022	65,783
08.07.2022	66,077
11.07.2022	66,167
12.07.2022	65,586
13.07.2022	65,262
14.07.2022	64,193
15.07.2022	64,060
18.07.2022	64,390
19.07.2022	64,127
20.07.2022	64,219
21.07.2022	56,950
22.07.2022	65,362
25.07.2022	65,200
26.07.2022	65,048
27.07.2022	65,005
28.07.2022	65,257
29.07.2022	65,431
01.08.2022	65,526
02.08.2022	65,241
03.08.2022	64,888
04.08.2022	70,443
05.08.2022	70,450
08.08.2022	70,419
09.08.2022	70,272
10.08.2022	70,018
11.08.2022	70,206
12.08.2022	70,136
16.08.2022	70,456
17.08.2022	70,431
18.08.2022	69,079
19.08.2022	69,644
22.08.2022	69,619
23.08.2022	69,193
24.08.2022	69,123
25.08.2022	69,079
26.08.2022	69,084
29.08.2022	69,785
30.08.2022	69,697
31.08.2022	72,034